## [Rägel und Chueri]

Objekttyp: **Group** 

Zeitschrift: Nebelspalter : das Humor- und Satire-Magazin

Band (Jahr): 1 (1875)

Heft 37

PDF erstellt am: **05.08.2024** 

## Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern. Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

## Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Ein Dienst der *ETH-Bibliothek* ETH Zürich, Rämistrasse 101, 8092 Zürich, Schweiz, www.library.ethz.ch

## Fromme Wünfdje.

Dem Tagebuche eines nachbenkenden Fabrikherrn entnehmen wir folgende Unregungen und Abanderungsanträge zum projektirten Fabriks geset:

- 1. Der 11-stündige Normalarbeitstag ist eine Beschränkung ber persönlichen Freiheit und baher zu streichen,
- 2. Dagegen foll ber normalar beit menich zu wenigstens zwei Pferbefräften tagirt und badurch bie ersorberliche Zeitersparniß bewirft werden.
- 3. Es muß Zebem freigestellt bleiben, sich vergiften ober ver: ftummeln zu lassen. Gine Entschäbigung hiesur barf nicht sellgesett werben und ist als Berlegung bes individuellen Selbst bestimmungsrechtes verwerflich.
- 4. Das Berbot ber Kinderarbeit fällt bahin, weil es unmöge lich ift zu bestimmen, wann ber Mensch arbeits mündig wird und anch Erwachsene Kindereien begehen würden, um bispensirt zu werden.
- 5. Die bekannte Shonung szeit von 6 Wochen für Arbeiterinnen steht im Wiberspruch mit der Natur, indem diese Bersonen dadurch in ihren Interessen geschädigt werden und oft gar nicht geschont sein wollen. Ueberdieß ist est eine Usurpation des Staates in Familien: und Privatangelegenheiten zu interveniren.

## Revierlied.

Es ruht ber hohe Stänberath; — G. bettet auf **Hold** Rosen,
Bewacht er väterlich ben Staat,
Wo Hase und Häsen schle sein
Sie benken in frischem Rohle sein
In trautem Liebeswerben,
Und wollen einst — wenn es soll sein — Bon seinen Händen sterben.

Ja, hat er eist die Hegemonie Erobert in den Nevieren, Dann werden sie ihre Sympathie Bezeugen auf allen Vieren, Dann wird sich tief in ihrem Loch Erfreuen des Maulwurfs Seele Und oben auf dem Vergesjoch Die Eule mit großem Krafehle,

D, icone Zeit, wann souveran Des Baterland's kleinster Winkel, Wann jedes Gemeind den seine Domän' Beherischt mit politischen Dünkel. Dann freut sich Menschen: und Thiergeschlecht Im berelichen söderalen, Im wahren Selbstbestimmungsrecht, Nur heißt es. bezahlen, bezahlen!

Dann schießen lustig ab und zu Sich tolle Burschen um beine Und meine Grenzen; — an der Fluh Bermodern des Wild'rers Gebeine. Der Schüß, den "Betterli" zur Hand, Alls Dieb am Markensteine, Flucht: Better, welches Baterland Ift kleiner, als das meine?

## Bum Fischereigeset.

Wir betrachten es als Bürgerpflicht, die Aufmerfjamteit der Leibräthe Mutter Helvetias auf zwei hauptmängel dieser Gesetsvorlage zu richten, welche den Werth derselben ganz in Frage stellen.

1. Bermiffen wir in bem Gesetesentwurf schmerzlich gehörige Schutzmaßregeln gegen ben bekannten Oberseelensischer in Rom, welcher nach wie vor die einheimischen Gewässer trübt und barin seinen unbesugten Fischsang ausübt.

2. Jehlt eine aus brudliche Bestimmung, baß bie Schorungszeit nicht auf bie saulen Fische, welde im Bundespalais ausgebrütet werden, auszubehnen ist und die fünstliche Zucht dereselben von Bundeswegen weber offiziell noch offiziös betrieben werden barf.

## Pius IX. monumentalis.

Richt Silber, nicht Golb, nicht Marmelstein Ist werth zu repräsentiren Ten heil'gen Bater im Glorienschein Ter Dogmen, die ihn zieren.
Sie such sein herrlichstes Monument; — Tas stehe unerreichber Auf imposantem Bostament, — Mit feinem Gebilb vergleichbar Bon Menschenwitz und Menschenhand Im Gipfelpunkt menschlichen Strebens, Als eine Geistesmacht, womit.
Selbst Götter tämpsten vergebens.

### Tirma = Aenderung.

Die Matich: Compagnie in Schafibaufen ersucht ihre herren Altionäre, von nun an, in richtiger Burdigung ber Berhälmiffe, ibre Briefe und Gelber unter folgenber Abresse ju senden:

#### Internationale Batich Compagnie

Offerten, aus diefer Abreffe herauszuhelfen, nimmt die Direttion entgegen.



Rägel. Hich iz das au en Art und Manier vu cuserer Regicrig, daß sie wieder nud i dem Ding wott sy?

Chueri. I wellem Ding, wenns frooge erlaubt ifcht?

Rigel. Da i berie große Zentralhalle, wo . . .

Chueri. Uha, ihr meinebibere Zentralastalt sür jugeblich i Berbrecher?

Mügel. Za ebe; mer sett boch au echsi öpris thue sür sonnig har. monitäri Zweck.

Chueri. Humanitari Zwed wender fage; ja da ischt ebe gar nund ichne.

Ragel. Warum benn nub?

Chueri. Das iicht bech fehr eisach: mils bi eus fei jugedlicht Berbrecher, sunder nu e verbrechticht Juged git.

Auf

# "Den Nebelspalter"

abonnirt man bei allen Postämtern und Buchhandlungen; der Abonnementspreis beträgt, franko durch die Schweiz, für 3 Monate: Fr. 3. 6 Monate: Fr. 5. 12 Monate: Fr. 10;

für das Ausland mit Porto-Zuschlag.

Abonnements-Erneuerungen bitten wir rechtzeitig aufzugeben, um die regelmäßige Lieferung nift zu unterbrechen. So weit Borrath, können auch die Rummern des laufenden Jahrgangs noch bezogen werden.

Die Erpedition.